

---

## **Schlagzeile:** **Evakuierung von Ausländern aus der Republik Kongo (Brazzaville): Zulässige Intervention?**

---

### **Fakten:**

Seit der Mitte letzter Woche finden in Kongo-Brazzaville Kämpfe zwischen Regierungstruppen und den Milizen des früheren Diktators Denis Sassou Nguesso statt. Die Kämpfe waren ausgebrochen, als die Regierungstruppen von Präsident Pascal Lissouba versuchten, die Milizen Nguessos zu entwaffnen, um Störungen der Präsidentschaftswahl im Juli zuvor zu vermeiden. Angesichts der undurchsichtigen Situation und der Gefahr für Leib und Leben ausländischer Gäste im Land haben französische Streitkräfte in den letzten Tagen mehrere hundert Ausländer evakuiert. Am Samstag war bei der Aktion ein französischer Soldat getötet worden. Seit März 1997 befinden sich 450 französische Soldaten in Kongo-Brazzaville, die für Evakuierungen aus dem Nachbarland Zaire bereitstehen sollten.

### **Kommentar:**

Die französische Militäraktion könnte als ein weiteres Beispiel für die völkerrechtliche Zulässigkeit von Interventionen zum Schutze von Ausländern angesehen werden. Bisher hat es keinerlei Proteste anderer Staaten gegeben, die die französische Aktion als völkerrechtlich fragwürdig ansehen. Auch die Vereinten Nationen haben bisher nicht reagiert.

Offensichtlich sind die Aktionen der französischen Truppen aber auch mit dem amtierenden Präsidenten von Kongo-Brazzaville Lissouba abgesprochen. Damit liegt eine Einwilligung des zuständigen Staatsorgans vor, die bereits begrifflich eine Intervention Frankreichs in die inneren Angelegenheiten von Kongo-Brazzaville ausschließt.

Die Rettung der Ausländer aus Kongo-Brazzaville kann bereits deshalb nicht als Beispiel für die Zulässigkeit von Interventionen zum Schutze von Ausländern angesehen werden. Zahlreiche Rettungsaktionen der letzten Jahre in Afrika sind mit dem Einverständnis der Regierungen und der Aufständischen erfolgt. Die Rettungsaktion in Ruanda für Ausländer durch belgische Truppen im April 1994 während des Genozid war ein solcher Fall. Andere Aktionen dagegen, wie die französische Intervention in der Zentralafrikanischen Republik im Mai 1996 und die Hilfsaktionen zahlreicher Staaten in Albanien im März 1997, sind von der Staatengemeinschaft akzeptiert worden, obwohl die Einwilligung des betroffenen Staates unklar war. Die Bundesregierung z. B. hat den Einsatz der Bundeswehr am 14. März in Albanien mit dem Zusammenbruch der staatlichen Ordnung begründet (Deutscher Bundestag, Drucksache 13/7233, 18.3.1997). Die völkerrechtliche Basis zur Feststellung einer grundsätzlichen Zulässigkeit derartiger Aktionen ist trotzdem nach wie vor schmal. Die Staatenpraxis seit 1990 deutet auf eine Akzeptierung von Interventionen in solchen Staaten hin, deren staatliche Strukturen sich auflösen, ohne dass bisher deutlich geworden ist, welches Recht bei der Durchführung der Intervention zu beachten ist. Die Mahnungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zur Klärung dieser Frage und zur Beachtung des humanitären Völkerrechts in diesen Fällen haben nach wie vor Bedeutung.

**Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)**

Verantwortlich für diese Nummer: **Dr. Horst Fischer**

Ruhr-Universität Bochum, 44 780 Bochum, NA 02/28, Tel.:(02 34) 700 73 66

Fax: (02 34) 70 94 208, E-Mail: Horst.Fischer@rz.ruhr-uni-bochum.de